

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Was tut die Landesregierung gegen die steigende Kinder- und Jugendgewalt?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 01.04.2023 - Drs. 19/1114 an die Staatskanzlei übersandt am 04.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 04.05.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Jahr 2022 ist laut der Polizeilichen Kriminalstatistik ein Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität zu verzeichnen. Auch im Vergleich zum Vor-Corona-Jahr 2019 hat die Anzahl der ermittelten minderjährigen Tatverdächtigen zugenommen.¹ Dunkelfeldstudien belegen, dass ab 2015 ein zuvor festgestellter Rückgang der Gewaltkriminalität bei Kindern und Jugendlichen gestoppt und die Zahlen angestiegen sind, wobei überwiegend eine höhere Belastung junger Menschen mit Migrationshintergrund festgestellt wurde.² Unter der Überschrift „Deutschland hat ein Kriminalitätsproblem“ berichtet die *Neue Zürcher Zeitung (NZZ)*³, dass im Jahr 2022 der Zuwachs nichtdeutscher Tatverdächtiger unter Kindern und Jugendlichen 49 % betrug und der Zuwachs bei deutschen Minderjährigen 18 %.

Öffentliche Aufmerksamkeit erlangten in jüngster Vergangenheit Fälle, in denen Kinder gedemütigt, geschlagen und getötet wurden.⁴

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Vorbemerkung des Abgeordneten nimmt Bezug auf die Veröffentlichung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2022, eine 2020 veröffentlichte Dunkelfeldstudie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) sowie einen Newsletter der Neuen Zürcher Zeitung vom 30.03.2023.

Die Tendenzen, die sich aus der PKS des Bundes bezogen auf minderjährige Tatverdächtige ergeben, lassen sich auch aus der PKS für Niedersachsen erkennen.

Die Erkenntnisse aus der Dunkelfeldstudie des DJI decken sich im Hinblick auf die Fallzahlenentwicklung ebenfalls mit Erkenntnissen, die sich für den Untersuchungszeitraum aus der niedersäch-

¹ Vgl. <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/polizeiliche-kriminalstatistik-2022-straftaten-steigen-nach-dem-ende-der-pandemie-bedingten-einschrankungen-erstmalig-wieder-an-220719.html>, zuletzt abgerufen am 29.03.2023.

² Vgl. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Broschuere_ZDF_2020-05_final.pdf, S. 13 f., zuletzt abgerufen am 29.03.2023.

³ <https://www.nzz.ch/meinung/der-andere-blick/deutschland-die-zunehmende-kriminalitaet-ist-ein-problem-ld.1732605?reduced=true>.

⁴ Vgl. https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/id_100144062/freudenberg-zwoelfjaehrig-erstoehen-was-den-maedchen-droht.html, <https://www.news38.de/niedersachsen/article300070759/hannover-wunstorf-junge-schule-news-polizei.html>, <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Maedchen-Gewalt-Polizeiliche-Ermittlungen-kurz-vor-Ab-schluss,heide814.html>, jeweils zuletzt abgerufen am 29.03.2023.

sischen PKS ablesen lassen. Nachdem die Fall- und Tatverdächtigenzahlen im Hellfeld der niedersächsischen PKS im Bereich Jugenddelinquenz über Jahre hinweg stetig rückläufig waren, deutete sich in den Jahren 2018 und 2019 bereits vor der Corona-Pandemie eine Stagnation dieser Entwicklung an. In den Folgejahren kam es dann zu einem Anstieg der Fallzahlen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich die Kinder- und Jugendkriminalität im langjährigen Vergleich trotz der jüngsten Anstiege auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau bewegt.

1. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zur Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen? Wie werden diejenigen, die besonders gefährdet sind, gewalttätig und kriminell zu werden, begleitet? Werden ihnen alternative Techniken zur Konfliktbeilegung nahegebracht? Falls ja, wie und welche?

Aufgrund der komplexen und vielfältigen Ursachen von Gewalt bei Kindern und Jugendlichen existiert ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Gewaltprävention in der Zuständigkeit unterschiedlicher Ressorts der Landesregierung.

Im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes ist Gewaltprävention ein Arbeitsschwerpunkt der Landesstelle Jugendschutz (LJS). Wesentliche Grundlage dieses Arbeitsschwerpunktes sind umfassend begründete Erkenntnisse, die besagen, dass Gewalterfahrungen einer guten sozialen Entwicklung von jungen Menschen im Wege stehen. Das gilt für von Gewalt Betroffene ebenso wie bei Kindern und Jugendlichen, die Gewalt ausüben. Gewaltprävention ist ein pädagogischer Beitrag, um Gewalt handeln zu verringern oder zu vermeiden. Wesentliche Inhalte von Präventionskonzepten sind die Etablierung gewaltfreier Normen, die Vermittlung von gewaltfreien Möglichkeiten für Konfliktlösungen und ein professioneller Umgang mit Gewaltsituationen, um die Folgen von Gewalterfahrungen abzumildern.

Auf dieser Grundlage entwickelt die LJS Fortbildungs- und Informationsangebote für pädagogische Fachkräfte. Wesentliches Ziel dieser Angebote ist es, gewaltpräventive Aspekte in allen Kontexten einzubinden, in denen Kinder und Jugendliche gebildet und betreut werden. Ein weiterer Schwerpunkt der Fortbildungen sind fachliche Orientierungen für einen konstruktiven Umgang mit Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt. Die alltägliche Verfügbarkeit und Nutzung von Onlinemedien macht es erforderlich, auch digitale Formen von Gewalt zu berücksichtigen; Cybermobbing ist deshalb ein Schwerpunkt der Fortbildungsangebote.

Die Fortbildungen der LJS adressieren pädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit, Kinder- und Jugendhilfe und Schule. Die Angebote vermitteln Hintergrundwissen zu aktuellen Entwicklungen der Lebenswelt von jungen Menschen, zu Mediensozialisation, Gefährdungen, Kriminalität sowie Anregungen für die Verankerung von Gewaltprävention im pädagogischen Handeln, für einen konstruktiven Umgang mit Aggressionen und Konflikten.

Beispielhaft können die folgenden Maßnahmen, Seminare und Materialien genannt werden:

- „Wir können auch anders“ - Seminar zur Vermittlung von didaktisch-methodischen Ansätzen für Gewaltprävention,
- „Alles eine Frage der Haltung“ - Gewaltprävention und Partizipation zusammendenken,
- „Kolleg*innen begleiten - beraten - motivieren - informieren“ - Fortbildung zur Gewaltprävention für pädagogische Fachkräfte,
- „GEWALT UNTER KINDERN“ - Flyer, Kategorie: Gewaltprävention - Was Eltern wissen sollten und was sie tun können.

Daneben ist durch die Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für straffällig gewordene junge Menschen niedersachsenweit ein fast flächendeckendes Angebot entstanden, welches es den Jugendlichen und Heranwachsenden ermöglicht, sozial verantwortliches Handeln, Wiedergutmachung und Konfliktaufarbeitung zu erlernen und Kenntnisse, Erfahrungen und Verhaltensweisen zu verinnerlichen, um gewaltfreie, legale Konfliktbewältigungsstrukturen zu erlernen. Dies geschieht durch soziale Gruppenarbeit, Einzelbetreuungen und den Täter-Opfer-Aus-

gleich. In den Angeboten kommen verschiedene Methoden je nach individuellen Bedarfen zur Anwendung wie z. B. konfrontative Pädagogik, paradoxe Intervention, Biographiearbeit oder Restorative Justice.

Der Landespräventionsrat (LPR) wurde 1995 per Kabinettsbeschluss eingerichtet, um die staatlichen und zivilgesellschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Prävention besser zu bündeln. Rund 200 kommunale Präventionsgremien, fast 80 landesweit tätige Nichtregierungsorganisationen und verschiedene Ministerien (Ministerium für Inneres und Sport [MI], Kultusministerium [MK], Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung [MS], Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Justizministerium [MJ] und Staatskanzlei) sowie nachgeordnete Behörden wirken im LPR mit. Die Geschäftsstelle des LPR ist im Justizministerium angesiedelt. Eine wesentliche Maßnahme des LPR zur Gewaltprävention ist die Stärkung der kommunalen Präventionsgremien. In kommunalen Präventionsgremien arbeiten Behörden, Politik, Zivilgesellschaft und Bildungseinrichtungen zusammen, um lokale Konzepte u. a. für die Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Die Geschäftsstelle des LPR hält für die kommunalen Präventionsgremien in Niedersachsen zu deren Unterstützung eine Reihe von Beratungs- und Weiterbildungsangeboten vor. Ein besonderes Angebot des LPR für Kommunen ist die Planungsmethode „Communities That Care - CTC“. Mit dieser Methode können Kommunen und kommunale Präventionsgremien die lokal bedeutsamsten Bedingungsfaktoren für Gewalt und andere Problemverhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen identifizieren und passgenau wirksame Präventionsprogramme auswählen. Ein Bestandteil von CTC ist die Online-Empfehlungsliste „Grüne Liste Prävention“ (www.gruene-liste-praevention.de). In die Grüne Liste werden vom Landespräventionsrat nur Präventionsangebote aufgenommen, die wissenschaftlich evaluiert wurden und zu denen eine Aussage über ihre Wirksamkeit möglich ist. In der Grünen Liste Prävention finden sich auch Programme, die sich an Kinder und Jugendliche mit einer erhöhten Gefährdung für gewalttätiges oder delinquentes Verhalten richten und in denen Kompetenzen zur friedlichen Konfliktlösung vermittelt werden.

Im niedersächsischen Justizvollzug werden Jugendliche in Abhängigkeit von der verhängten Sanktion in der Jugendanstalt Hameln, der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta oder in der Jugendarrestanstalt Verden untergebracht. In der Jugendanstalt Hameln und der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mit der Erstellung des Diagnostischen Verfahrens und des Erziehungs- und Förderplans die individuellen kriminogenen Faktoren ermittelt und besondere Hilfs- und Therapiemaßnahmen geplant, um diese anzusprechen. Gefangene mit Straftaten, die unter den § 104 Abs. 1 Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) fallen (u. a. schwere Raubdelikte, Sexual- und Tötungsdelikte) und bei denen eine erhebliche Gefährlichkeit für erneute schwere Straftaten festgestellt wird, sollen - sofern die verbleibende Strafzeit mindestens 18 Monate beträgt - in eine Sozialtherapeutische Abteilung verlegt werden. Für andere Gefangene werden je nach festgestelltem Bedarf Anti-Gewalt-Trainings, Trainings zur Konfliktbewältigung, Maßnahmen zur Förderung der sozialen Kompetenzen, Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit dem Suchtmittelkonsum sowie delikt- und/oder themenzentrierte Einzelbehandlungsmaßnahmen bei sozialpädagogischen oder psychologischen Fachdiensten angeboten.

Kinder und Jugendliche haben als Zielgruppe für polizeiliche Prävention eine besondere Bedeutung. Gewaltprävention umfasst sowohl vorbeugendes Handeln gegen physische Gewalt als auch Prävention von psychischer Gewalt wie Beleidigung, Nötigung oder Bedrohung. So unterstützt die Polizei Niedersachsen Projekte gegen Gewalt im Sport genauso wie Veranstaltungen gegen Häusliche Gewalt oder mit dem Schwerpunkt Mobbing/Cybermobbing. Die niedersächsischen Polizeibehörden beteiligen sich an verschiedenen Präventionsinitiativen und -netzwerken.

Speziell in der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Schulen ist Gewaltprävention ein Schwerpunktthema. Der gemeinsame Runderlass des MK, des MI und des MJ „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ wurde letztmalig im Jahr 2021 aktualisiert und ist Grundlage für diese Zusammenarbeit. Nahezu alle Polizeidienststellen im Land Niedersachsen bieten Schulen und anderen Bildungseinrichtungen ihre Unterstützung an. Die Mitgestaltung von Unterrichtseinheiten oder Projekttagen für Schülerinnen und Schüler, Fortbildungen für Lehrkräfte oder die Beratung schulinterner Krisenteams oder der Mobbing-Interven-

tions-Teams sind Teil dieses Unterstützungsangebots. Einen Überblick über alle von niedersächsischen Polizeidienststellen unterstützten oder initiierten Präventionsmaßnahmen für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen stellt das LKA Niedersachsen auf seiner Internetseite zur Verfügung.⁵

Im Kontext des Umgangs mit jungen Mehrfach- und Intensivtäter/-innen greift die Landesrahmenkonzeption „Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)“. Ziele dieses gemeinsamen Runderlasses sind u. a. eine Reduzierung der Delinquenz und die Verhinderung einer Verfestigung des delinquenten Verhaltens.

2. Gibt es Programme, die kriminell gewordene Kinder und Jugendliche bei der Integration in die Gesellschaft unterstützen? Falls ja, welche?

Die Aufgabe, Kinder und Jugendliche für ihre Entwicklung förderlich zu erziehen, obliegt primär der elterlichen Erziehungsverantwortung (Artikel 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz).

Personensorgeberechtigte haben nach § 27 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt. Hierzu zählt beispielsweise die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII. Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Hinsichtlich der Kooperation und Vernetzung sämtlicher mit Kindern und Jugendlichen befassten Akteurinnen und Akteure wird auf die in Antwort zu Frage 1 genannte Landesrahmenkonzeption „Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter (JuSIT)“ verwiesen, in der die frühzeitige Einbindung sowie die Rolle der Jugendämter erläuternd dargestellt wird.

Nach § 52 SGB VIII hat das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 S. 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Verfahren nach dem JGG mitzuwirken. Das Jugendamt hat nach § 52 Abs. 2 SGB VIII frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt die Staatsanwältin bzw. den Staatsanwalt oder die Richterin bzw. den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Verfahrens ermöglicht.

Die konkrete Reaktion auf delinquentes Verhalten Jugendlicher sollte stets auf die Einwirkungs- und Entwicklungsbedürftigkeit der jungen Menschen abgestimmt sein und rechtskonformitätsfördernd wirken. Gemäß § 2 Abs. 1 JGG soll die Anwendung des Jugendstrafrechts spezialpräventiv ausgerichtet sein und damit vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen für delinquentes Verhalten und das Jugendstrafverfahren selbst vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Das Jugendgerichtsgesetz ist daher unter der Maßgabe sozialer Integration derart zu handhaben, dass zukunftsbezogen fördernd und chanceneröffnend auf die Jugendlichen eingewirkt wird.

Einen wichtigen Beitrag hierzu leisten in Niedersachsen die bereits eingerichteten fünf „Häuser des Jugendrechts“. Die intensive Zusammenarbeit vor Ort zielt neben einer schnelleren Bearbeitung der dort anfallenden Jugendstrafverfahren auch auf eine effektivere spezialpräventive Einwirkung ab. Bei inhaftierten Jugendlichen wird bei zum Zeitpunkt der Haftentlassung verbleibendem Behandlungs- und/oder Betreuungsbedarf versucht, die jungen Gefangenen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und des Übergangsmanagements an nachbetreuende Institutionen zu vermitteln. Gegebenenfalls werden Empfehlungen für entsprechende Weisungen für die Dauer der Bewährungszeit oder Führungsaufsicht an das Gericht übermittelt.

⁵ Vgl. https://www.lka.polizei-nds.de/startseite/praevention/kinder_und_jugend/.

Das Ziel der vom Land Niedersachsen geförderten ambulanten sozialpädagogischen Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige ist die künftige Legalbewährung und die soziale Integration.

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über einen etwaigen Zusammenhang zwischen dem Vorliegen eines migrantischen und/oder religiösen Hintergrundes und der Ausprägung von Gewaltbereitschaft? Welche Schlüsse werden hieraus gegebenenfalls gezogen, und gibt es entsprechend abgestimmte Programme?

Die Ursachen von Kinder- und Jugendgewalt sind vielfältig. Es gibt nicht eine singuläre zentrale Ursache, auf die sich gewalttätiges Verhalten zurückführen lässt. Es handelt sich vielmehr um ein Ursachengeflecht unterschiedlicher Faktoren. In der Forschung wird zwischen sogenannten Risikofaktoren, die die Wahrscheinlichkeit für Gewalthandeln erhöhen, und Schutzfaktoren, die die Wahrscheinlichkeit von Gewalthandeln verringern, unterschieden (vgl. z. B. Deutsches Forum für Kriminalprävention 2012: Gelingensbedingungen für die Prävention von interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter, Bonn).

Neben individuellen Faktoren oder eigenen Gewalterfahrungen können auch strukturelle Probleme wie soziale Benachteiligungen bzw. gesellschaftliche Ausgrenzung zur Entstehung von gewalttätigem Verhalten bei jungen Menschen beitragen. Die bestehende Forschungslage weist nicht darauf hin, dass der Migrationshintergrund selbst einen Risikofaktor für Gewalthandeln darstellt (vgl. z. B. Walburg, C. 2020: Migration und Kriminalität - Erfahrungen und neuere Entwicklungen, Bundeszentrale für politische Bildung). Bezüglich des religiösen Hintergrundes ist die Forschungslage uneinheitlich, es finden sich zum Teil Hinweise auf Zusammenhänge von Religiosität und Gewaltbereitschaft, diese sind aber nicht als monokausale Ursache-Wirkungszusammenhänge zu verstehen, und teilweise finden sich auch Hinweise auf Religion als Schutzfaktor für Gewalt (vgl. z. B. BKA 2017: Entwicklungsmöglichkeiten einer phänomenübergreifend ausgerichteten Prävention politisch motivierter Gewaltkriminalität, Modul 2 - Literaturanalyse, Bonn).

Da das Zusammenspiel und die Ausprägungen der verschiedenen Risiko- und Schutzfaktoren komplex und lokal spezifisch sind, bedarf es vor allem der Unterstützung der kommunalen Ebene, um passgenaue Maßnahmen auszuwählen (auf Antwort zu Frage 1 wird verwiesen).

Die PKS enthält keinerlei Angaben zu Religionszugehörigkeit oder Migrationshintergrund bzw. zu Tatmotivationen im Sinne einer generellen „Gewaltbereitschaft“ tatverdächtiger Personen. Polizeiliche Präventionsprogramme, die gezielt straffällig gewordene Personen mit einer bestimmten Abstammungsgeschichte ansprechen, existieren in Niedersachsen nicht. Vielmehr sind präventive Angebote, die einer erneuten Täterschaft vorbeugen sollen, auf die persönlichen Einstellungen und die Vermittlung individueller Kompetenzen ausgerichtet. Sie orientieren sich damit an einem gewünschten oder gezeigten Verhalten und nicht an einer möglichen Migrationsgeschichte oder Religionszugehörigkeit der Einzelperson.

4. Gibt es nach den Bedürfnissen der Opfer ausgerichtete Programme wie etwa Anti-Mobbing-Programme? Falls ja, welche, und seit wann gibt es diese?

Die Landesregierung nimmt die Gewaltprävention an Schulen sehr ernst. Daher sind in Schulen, aber auch in der Administration, von den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) bereits langjährig Strukturen zur Prävention und Intervention aufgebaut worden. Mit dem in Niedersachsen geschaffenen Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ wurde - beginnend im Jahr 2006 - eine sichere Handlungsbasis geschaffen, die im operativen Schulalltag bewährte Anwendung findet und klar Stellung gegen Gewalt bezieht. Alle Schulen haben sich zudem durch ihre Leitbilder zu respektvoller und fairer Kommunikation und Handeln verpflichtet und dazu, diese Werte in der Einrichtung entsprechend vorzuleben und in die pädagogische Arbeit mit den Lernenden zu integrieren. Damit werden die Kinder und Jugendlichen konsequent dazu angehalten, eine Haltung zu entwickeln, die Gewalt ablehnt und ein faires und respektvolles Miteinander fördert. Der Integrations- und Erziehungsauftrag gemäß § 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) wird konsequent umgesetzt. Die Schulen sind auch verpflichtet, in ihrem verbindlichen schuleigenen Präventionskonzept Maßnahmen und Projekte im

Schulprogramm vorzuhalten, die geeignet sind, die Schulgemeinschaft zu stärken und Gewalthandeln klar entgegenzuwirken. Diese Konzepte sind regelmäßig fortzuschreiben und an die Alltagsrealität anzupassen. Hierbei erhalten die Schulen Unterstützung durch die Schulpsychologie, die im Rahmen der Corona-Pandemie weiter ausgebaut wurde, sowie durch die Regionalbeauftragten für Prävention in den RLSB. Das Kultusministerium führt darüber hinaus zahlreiche präventive Projekte und Programme, auch unter Beteiligung externer Partnerinnen und Partner, durch. Dazu gehören z. B. das buddyY-Programm (seit 2005) oder die Mobbing-Interventions-Teams (seit dem Schuljahr 2008/2009). Die Schulen können diese Programme zur Gewaltprävention und zum sozialen Lernen über die RLSB abrufen und sich bei Bedarf durch das dortige Fachpersonal beraten lassen.

Darüber hinaus wird seit vielen Jahren von unterschiedlichen Trägern eine große Bandbreite an Anti-Mobbing-Programmen angeboten. Um Präventionsakteure bei der Auswahl von wirksamen Angeboten zu unterstützen, hat der Landespräventionsrat die Online-Datenbank „Grüne Liste Prävention“ entwickelt (www.gruene-liste-praevention.de), siehe auch Antwort auf Frage 1. In der Grünen Liste Prävention sind auch wirkungsüberprüfte Mobbingpräventionsprogramme zu finden.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder (ProPK) hält umfangreiche Informationen zu verschiedenen Kriminalitätssphänomenen, aber auch für bestimmte Opfergruppen bereit. Das Thema Cybermobbing wird mit Medienpaketen für betroffene Minderjährige (Klicks-Momente), Erziehungsverantwortliche (Klicks-Momente für Erwachsene) und dem Medienpaket „Verklickt!“ begleitet. Auch das Medienpaket „Herausforderung Gewalt“ kann von Erziehungsverantwortlichen und pädagogischem Fachpersonal für die Arbeit mit Minderjährigen genutzt werden. Zudem informiert die Polizei Niedersachsen minderjährige Opfer und ihre Eltern im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens über die Möglichkeit, psychosoziale Prozessbegleitung für das gesamte Strafverfahren in Anspruch zu nehmen. Die psychosoziale Prozessbegleitung kann in Niedersachsen - bundesweit einmalig - auch dann kostenfrei in Anspruch genommen werden, wenn die erlebte Straftat, z. B. Fälle des strafbewehrten Mobbings, nicht in der abschließenden Aufzählung der beiordnungsfähigen Straftaten des § 406 g StPO aufgeführt ist. Ausschlaggebend hierbei sind die Vulnerabilität und Unterstützungsbedürftigkeit des Opfers. Auch eine nahtlose Weitervermittlung von minderjährigen Opfern an Gewaltberatungseinrichtungen oder Opferunterstützungseinrichtungen, wie die Stiftung Opferhilfe oder den WEISSEN RING, ist eine Maßnahme der Polizei, mit denen Opfern die bestmögliche Verarbeitung der erlebten Straftat ermöglicht wird. Insgesamt versteht sich die Polizei Niedersachsen im Zusammenhang mit Gewaltprävention als einer von vielen gesellschaftlich verantwortlichen Akteuren. Sie beteiligt sich an regionalen, landes- und bundesweiten Maßnahmen als verlässlicher Netzwerkpartner. Ein Beispiel für die Zusammenarbeit zur Gewaltprävention ist das Präventionsprojekt „ChatScouts - gemeinsam gegen Cybermobbing“, das in Kooperation mit den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung entstanden ist und seit Juli 2022 ein Angebot zur Implementierung von Prävention von Cybermobbing an Grundschulen bereitstellt.

5. Plant die Landesregierung Maßnahmen und/oder Programme, abgesehen von den bestehenden, um der ansteigenden Kinder- und Jugendgewalt zu begegnen und den Opfern zu helfen?

Der Koalitionsvertrag zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Landesverband Niedersachsen und Bündnis 90/Die Grünen Niedersachsen 2022 bis 2027 spricht sich ausdrücklich für die Stärkung und den Ausbau der Arbeit des Landespräventionsrats aus, es wird zudem die Entwicklung einer Gesamtpräventionsstrategie angestrebt. Der Vorstand des Landespräventionsrates hat Ende 2022 der neuen Landesregierung die Einrichtung eines „Landesprogramms zur Stärkung der kommunalen Prävention“ empfohlen. Eines der zentralen Ziele dieses Landesprogramms ist: „Kinder und Jugendliche können gewaltfrei und sicher aufwachsen“. Erreicht werden soll dies, indem die Beratungs- und Weiterbildungsangebote für kommunale Präventionsakteure weiter ausgebaut werden, regionale Servicestellen für kommunale Präventionsgremien eingerichtet und die zivilgesellschaftlichen Kräfte weiter gestärkt und an der kommunalen Prävention beteiligt werden.

Der Umgang mit Jugenddelinquenz, inklusive der Jugendgewalt, richtet sich nach landesweit einheitlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der bundesweit gültigen Polizeidienstvorschrift 382 - Bear-

beitung von Jugendsachen- und der Vorgaben von StPO, StGB und JGG. Konkrete gefahrenabwehrende Maßnahmen stützen sich auf das NPOG. Darüber hinaus gibt es regional Kooperationen in sogenannten Häusern des Jugendrechts unter Federführung der Justiz.

Die niedersächsischen Strukturen und Verfahrensweisen im Kontext Jugenddelinquenz und Jugendprävention wurden nach umfangreichen Anpassungen unter Beteiligung von MS, MJ, und MK am 22.12.2022 durch das MI in den Leitlinien für die polizeiliche Bearbeitung von Jugendsachen novelliert.

Für die Polizei Niedersachsen wird in diesem Kontext auf folgende Kernpunkte hingewiesen:

- Jugendfachkommissariate landesweit in allen Polizeiinspektionen und Polizeikommissariaten,
- ressortübergreifende, landesweit gültige Verfahrensweisen für den Umgang mit jungen Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtätern,
- landesweit täterorientierte Vorgangsbearbeitung nach dem Wohnortprinzip,
- landesweit gültige Richtlinien für die Übersendung von Berichten/Hinweisen an das Jugendamt,
- spezialisierte Dienstposten für die Prävention im Jugendbereich in jeder Polizeiinspektion (Beauftragte für Jugendsachen),
- spezielle Qualifizierung von Jugendsachbearbeitenden durch die Polizeiakademie Niedersachsen (PA NI),
- zusätzliche Erhaltungsfortbildung Jugendsachbearbeitung durch die PA NI,
- Wissens- und Erkenntnistransfer für die Repression und die Prävention in die Dienststellen durch die Zentralstelle Jugendsachen im Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen.

Ein behutsamer, altersgerechter Umgang mit minderjährigen Opfern von Straftaten ist Bestandteil der polizeilichen Sachbearbeitung.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen unterliegen die Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität einem ständigen Monitoring, sodass kritische Entwicklungen frühzeitig erkannt werden und entsprechende Reaktionen nach sich ziehen. Ebenso werden wissenschaftliche Erkenntnisse in die strategische Ausrichtung einbezogen. In der Sachbearbeitung wird auf ein erhöhtes Straftatenaufkommen auf Basis einer Prioritätensetzung üblicherweise durch eine Verlagerung insbesondere personeller Ressourcen reagiert.

Darüber hinaus stellt das Land Niedersachsen 70 000 Euro zur Verfügung für die Umsetzung einer zertifizierten Weiterbildung für die Fachkräfte der sozialpädagogischen ambulanten Angebote für straffällige Jugendliche zu dem Thema „sexuell grenzverletzende jungen Menschen“. Auch im Bereich von sexualisierten Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden sind freiheitsentziehende Maßnahmen keine adäquate Reaktion zur Vermeidung von weiteren Straftaten, wie kriminologische Untersuchungen belegen. 50 % der erwachsenen Täter bei sexueller Gewalt zeigen bereits vor dem 18. Lebensjahr sexuell deviante Aktivitäten. Daraus lässt sich ableiten, dass eine effektive Täterarbeit einen direkten Opferschutz bedeutet.

Die Landesregierung hat zuletzt mit dem Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“ weitere Möglichkeiten für Schulen geschaffen, Angebote zu nutzen, die ihren spezifischen Bedarfen für die Schulgemeinschaft vor Ort entsprechen. Dies umfasst auch Angebote externer Anbieter. Weitere zusätzliche Maßnahmen des Landes sind derzeit in Planung.

6. Die Polizeilichen Kriminalstatistiken geben das sogenannte Hellfeld wieder. Gibt es Bemühungen seitens der Landesregierung, das Dunkelfeld, also den Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität, der nicht, etwa durch Anzeigen der Opfer, bekannt wird, aufzuheben? Falls ja, welche Maßnahmen werden derzeit diesbezüglich ergriffen?

Das Dunkelfeld der Kinder- und Jugendkriminalität wird zum einen durch den „Niedersachsensurvey“ des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (KFN) in den 9. Klassenstufen der weiterführenden Schulen seit 2013 alle zwei Jahre aufgehellt.

Der Landespräventionsrat befähigt Kommunen zur Durchführung eigener Dunkelfelderhebungen bei Kindern und Jugendlichen zur einer lokal spezifischen Präventionsplanung. Dazu wird im Rahmen der Methode von „Communities That Care - CTC“ (siehe Antwort auf Frage 1) eine Kinder- und Jugendbefragung in den Klassenstufen 6 bis 11 der weiterführenden Schulen der CTC - teilnehmenden Kommunen eingesetzt.

Um Kommunen bei der Bewertung ihrer lokalen Befragungsergebnisse zusätzlich zu unterstützen, liefern landesweit durchgeführte Erhebungen mit dem CTC - Kinder- und Jugendsurvey repräsentative Vergleichsdaten. Diese landesweiten Befragungen werden seit 2013 in Kooperation des LPR mit der Universität Hildesheim, Institut für Psychologie und mit Unterstützung des Niedersächsischen Kultusministeriums durchgeführt.

Das LKA Niedersachsen führt regelmäßige Dunkelfeldstudien mit dem Titel „Befragung zu Sicherheit und Kriminalität“ durch, die seit 2013 im Turnus von zwei Jahren durchgeführt werden und sich an Personen ab 16 Jahren richten. Eine Erweiterung der Dunkelfeldstudien auch auf Personen unter 16 Jahren wird geprüft.

7. Welche Haltung vertritt die Landesregierung im Hinblick auf eine diskutierte Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters?

Die Landesregierung hält eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters nicht für geboten. Vielmehr müssen Bedarfe von Kindern, also Personen unter 14 Jahren, frühzeitig erkannt und Hilfestellungen gegeben werden, um delinquentes Verhalten zu verhindern.

Für Kinder enthält § 19 Strafgesetzbuch die unwiderlegliche Vermutung ihrer Schuldunfähigkeit. Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Jugendliche richtet sich mit Vollendung des 14. Lebensjahres nach §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 JGG und ist im Einzelfall festzustellen. Damit sind strafrechtliche Reaktionen für delinquentes Verhalten von Kindern zwar ausgeschlossen. Allerdings greift in derartigen Fällen das Jugendhilferecht, um die weitere Entwicklung des Kindes zu fördern und etwaige Benachteiligungen zu verringern.